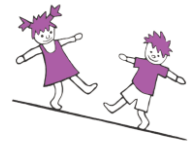


Carlstraße 9 * 17235 Neustrelitz

Tel.: 03981/256545 * Fax: 03981/256544 * E-Mail: horteitung@nstedn.de

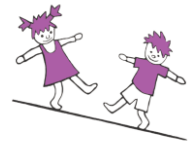
**Einrichtungsbezogenes
Kinderschutzkonzept
vom
Schulhort an der Evangelischen Grundschule
Neustrelitz**

gemäß §§ 1 Absatz 3 Nr. 3 und 8a SGB VIII



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Formen von Gewalt	6
4. Mögliche Anhaltspunkte zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen	10
5. Umgang mit Beschwerden	11
5.1. Beschwerden von Eltern / Mitarbeitern	12
5.2. Beschwerden von Kindern.....	12
6. Meldesystem und Verfahrensablauf.....	14
7. Verhaltens-Grundsätze in Verdachtsmomenten.....	16
8. Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zum Schutz vor Gewalt	17
9. Kinderschutz und Personalführung	17
Anlagen.....	18



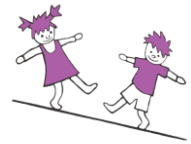
1. Einleitung

Täglich besuchen fast 100 Kinder unseren Hort. Hier verbringen sie einen wichtigen Abschnitt ihrer Kindheit. Sie vertrauen darauf, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden. Durch das vorliegende Schutzkonzept wird das Anliegen gestärkt, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen.

Unser Hort ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Dazu werden in unserem Kinderschutzkonzept verbindlich Rahmenbedingungen beschrieben und Vorgehensweisen festgelegt, um der moralischen und gesetzlichen Verpflichtung für eine umfängliche Sicherung des Kindeswohls nachzukommen.

Kinderschutz betrifft dabei alle Mitarbeitenden, die im Hortalltag mit den Hortkindern im Kontakt stehen. Die Betreuenden sollen aufmerksam sein, wenn es darum geht, den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten anderer gegenüber Kindern und von Kindern untereinander zu beachten und kritisch zu prüfen.

Das Schutzkonzept unseres Hortes bietet allen Beteiligten gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist und schützt die einzelnen durch vereinbarte Regelungen davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln.



2. Gesetzliche Grundlagen

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Inhalt und Grenzen der Personensorge

... (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

...

Art 1 § 1 Abs.3 § Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit ...

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 SGB VIII

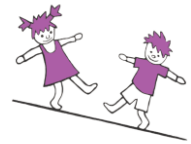
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

...



§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

...

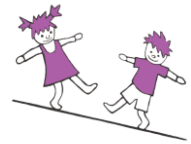
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

...

Sh. Vereinbarung vom 27.04.2007



3. Formen von Gewalt

Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn „eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH FamRZ 1956, S. 350= NJW 1956, S. 1434)

Es gibt unterschiedliche Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch

Beispiele dafür sind:

Vernachlässigung

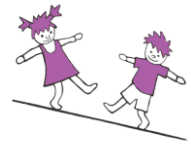
Vernachlässigung ist meist ein prozesshafter Vorgang, der über einen längeren Zeitraum hinweg geschieht. Sofern es keine äußerlichen Anzeichen gibt, ist Vernachlässigung unter Umständen schwer zu erkennen. Die folgenden Beispiele sollen dabei helfen, Vernachlässigung wahrzunehmen und festzustellen

Körperliche Vernachlässigung

- Unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung
- Mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung oder Wohnverhältnisse

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung

- Fehlende Kommunikation und erzieherische Einflussnahme, beispielsweise durch fehlende Anregung zum altersgerechten Spielen
- Fehlende Förderung sozialer Kontakte
- Kein Aufzeigen von "falsch" oder "richtig", fehlende Vermittlung von Werten



Emotionale Vernachlässigung

- Mangel an elterlicher Liebe und Zuwendung

Unzureichende Aufsicht

- Häufiges Alleinlassen oder "Parken" des Kindes vor dem Fernseher oder anderen nicht altersgerechten Medien
- Kind ist alleine unterwegs in Situationen oder zu Tageszeiten, die dem Alter nicht angemessen sind

Körperliche Gewalt

Erziehungsgewalt

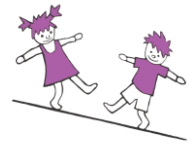
Als Erziehungsgewalt bezeichnet man leichte, kurzzeitige Gewalt im Rahmen einer Erziehungsmaßnahme ("Körperstrafe"). Sie passiert oft unbeabsichtigt, kann sich jedoch negativ auf die körperliche und psychische Entwicklung eines Kindes auswirken. Dazu gehören:

- Schütteln (bei Kleinkindern)
- Leichte Ohrfeige
- Hart angepackt werden

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist schwerwiegender und wird im Gegensatz zur Erziehungsgewalt oft vorsätzlich zugefügt. Oft werden dabei Gegenstände, wie Gürtel oder Stöcke, benutzt. Körperliche Misshandlungen sind oft durch äußerliche Merkmale erkennbar und haben zumeist schwere körperliche und psychische Auswirkungen auf das Kind. Beispiele für körperliche Misshandlungen sind:

- Schütteln von Säuglingen (das Shaken-Baby-Syndrom, auch Schütteltrauma, kann zum Tod des Säuglings führen)
- Tritte, Schläge, Stiche, Bisse
- Vergiftungen, beispielsweise durch Medikamente
- Verbrennungen, beispielsweise mit Zigaretten, Kerzen oder Feuerzeugen



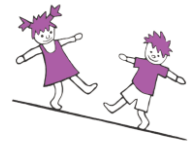
Psychische Gewalt

Zu den psychischen Erscheinungsformen zählen Misshandlungen, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Die nachfolgend benannten Unterformen werden je nach Dauer und Intensität der Erziehungsgewalt oder der Misshandlung zugeordnet. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- **Ablehnung des Kindes**, z.B. durch die Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, "sich lustig machen" über Bedürfnisse oder Fertigkeiten des Kindes
- **Isolation**, z.B. durch das Unterbinden altersgerechter sozialer Kontakte
- **Terrorisieren durch Drohungen**, übermäßiges Androhen von Konsequenzen, oftmals von Gewalt oder radikal überzogenen Erziehungsmaßnahmen
- **Ignorieren**, z.B. durch den Entzug elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- **Korumpieren**, z.B. durch Aufforderung des Kindes zu strafbarem, schädlichen oder selbstzerstörerischem Handeln oder das Zulassen und Dulden eines solchen Verhaltens
- **Adultifizieren**, z.B. durch die Übertragung nicht altersgerechter Aufgaben und Verantwortungen auf das Kind (beispielsweise das ständige Aufpassen auf Geschwister)

Sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch

Kinder sind keine Erwachsenen und müssen langsam und altersgerecht an das Thema Sexualität herangeführt werden. Eine Konfrontation mit der erwachsenen Sexualität kann zu Entwicklungsstörungen oder Traumata führen.



Sexualisierte körperliche Gewalt

- unangebrachtes, erotisch motiviertes Küssen
- Berühren des Kindes an den Geschlechtsorganen
- Jegliche Form des Geschlechtsverkehrs
- Aufforderung des Kindes zu sexualisierten Taten, beispielsweise zur Masturbation
- Aufforderung des Kindes zum Zusehen beim Geschlechtsverkehr (auch am PC)
- Aufforderung des Kindes eine dritte Person intim zu berühren
- Erstellen oder Verbreiten von kinderpornografischem Material

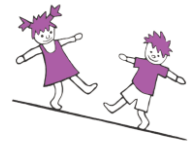
Sexualisierte psychische Gewalt

- anzügliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes
- überzogene und unangemessene Gespräche über Sexualität (auch in Chatrooms)
- das Zugänglichmachen von Pornografie (auch über das Internet)

Häusliche Gewalt

Als häusliche Gewalt bezeichnet man im Allgemeinen die Gewalt zwischen zwei erwachsenen Beziehungs- oder Ehepartnern. Sie ist nicht an einen bestimmten Ort, wie beispielsweise das Zuhause, gebunden. Oft erleben Kinder diese Gewalt mit oder wachsen mit ihr auf. Dies hat oft schwerwiegende Folgen auf die weitere psychische Entwicklung des Kindes. Zu den drei Untergruppen der häuslichen Gewalt zählen

- die **physische Gewalt** in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen etc.
- die **psychische Gewalt** in Form von Drohungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten
- die **sexualisierte Gewalt** in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen



4. Mögliche Anhaltspunkte zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?

Verhalten des Kindes:

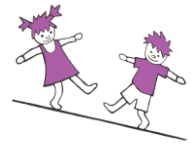
- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Ist das Kind schüchterner geworden, aggressiv, verschlossen?
- Spricht das Kind nicht mehr?
- Nässt das Kind wieder ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einem Mitarbeiter sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Sehen Sie körperliche Verletzungen am Kind?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung (sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen) feststellen?

Verhalten der Erziehungspersonen:

- Hat sich etwas am Verhalten der Erziehungspersonen verändert?
- Wie ist der Umgang miteinander: ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossener?
- Sucht ein Mitarbeiter besonders oft den Kontakt zum Kind?

Familiäre Situation:

- Hat sich etwas in der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil eine neue Partnerin / einen neuen Partner?



- Wie ist der Kontakt zu den Großeltern?
- Steht ein Umzug bevor?
- Kommt ein Geschwisterkind?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Kommt das Kind oft nicht, meist unentschuldigt, viele Ausreden?

Wohnsituation:

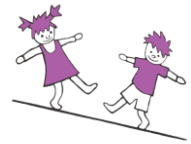
- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?

5. Umgang mit Beschwerden

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder von Mitarbeiter/Innen werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

Zu unseren Instrumenten des Austausches gehören:

- ❖ Täglich stattfindende Treffen mit den Kindern vor dem gemeinsamen Mittagessen
- ❖ Wöchentliche Gruppenrunde
- ❖ Wöchentliche Dienstbesprechungen
- ❖ Fallbesprechungen
- ❖ gegebenenfalls Supervision
- ❖ Elterngespräche
- ❖ tägliche „Tür- und Angelgespräche“
- ❖ Entwicklungsgespräche mit dem Lehrer
- ❖ Elternabende
- ❖ Elternbeirat / Elternvertreter
- ❖ Hortbriefkasten
- ❖ Homepage/ Mailverkehr



5.1. Beschwerden von Eltern / Mitarbeitern

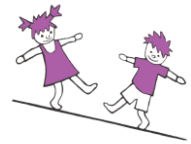
Bereits mit der Aufnahme bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten, Unverständnis oder Beschwerden vertrauensvoll an die Mitarbeiter/Innen oder Leitung zu wenden. Unsere Eltern werden mit den Aufnahmeunterlagen darauf hingewiesen, dass wir ein Kinderschutzkonzept haben und dass es über unsere Homepage zum Herunterladen zur Verfügung steht. Wir informieren sie, wie sie in einem Verdachtsmoment handeln können. Beschwerden von Eltern liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Bei Beschwerden von Eltern suchen wir zeitnah das Gespräch unter vier Augen. Dabei reicht manchmal das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen miteinzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache der oder des Gruppenerzieherin / Gruppenerziehers oder der Leitung der einfachste und beste Weg zur Klärung. Entsprechend der Äußerungen entwickeln wir Maßnahmen zu adäquaten Lösungen.

Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden der Eltern

Beschwerden von Eltern sind immer so wertzuschätzen, dass es keine Tür- und Angelgespräche sind. Die Eltern suchen sich aus, wann und an wen sie sich mit der Beschwerde wenden. So haben sie die Möglichkeit, ihr Anliegen in einer vertrauensvollen Situation vorzubringen.

5.2. Beschwerden von Kindern

Wir sorgen dafür, dass unsere Mädchen und Jungen neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder erfordert von Mitarbeitern Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt. Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

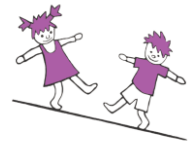


- sie Beschwerden angstfrei äußern können,
- ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird,
- sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten,
- Fehlverhalten der Erwachsenen eingestanden wird.

Das stärkt die Position unserer Hortkinder und gibt uns (dem einzelnen Mitarbeiter, wie dem gesamten Team) neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Mädchen und Jungen ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Für unsere Kinder nutzen wir das tägliche Zusammenkommen vor dem Mittag um Themen und Dinge zu formulieren, mit denen Kinder oder Mitarbeiter/Innen zufrieden oder auch unzufrieden sind. Montags gibt es eine Gruppenrunde, die auch genutzt werden kann, um wichtige Themen, Probleme ... zu besprechen. Die Erzieher haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, Ungereimtheiten und Auffälligkeiten zu erfahren. Hier sind wir als Fachkräfte gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen ‚Kleinigkeiten‘ oder ‚Banales‘ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Mädchen und Jungen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung. Gibt es einen Konflikt mit einem anderen Kind, wird versucht, diesen zeitnah zu besprechen oder zu klären, notfalls auch mit Beteiligung der Streitschlichter bzw. Schulsozialarbeiterin. Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Mädchen und Jungen Möglichkeiten, persönliche Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen – in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer müssen Lösungen und Strategien entwickelt oder Kompromisse ausgehandelt werden. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele unserer pädagogischen Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung unserer Mädchen und Jungen. Kritik oder Anregungen von unseren Kindern am Hortalltag werden von den Erziehern entgegengenommen und bei Bedarf in der Dienstberatung besprochen.



Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Eltern) äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtung.

Eventuelle Beschwerden über Mitarbeiter/innen versuchen wir im Gespräch mit Eltern, Kind und anderen Beteiligten zu klären und Lösungen zum Sachverhalt zu finden. Im Falle eines Übergriffes auf das Kind durch einen Mitarbeiter/in - Kindeswohlgefährdung -, wird das Gespräch so nicht geführt, sondern hier tritt dann der Verfahrensablauf in Kraft.

6. Meldesystem und Verfahrensablauf

Leitfaden im Ernstfall

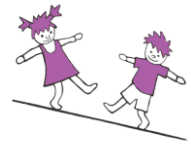
Werden die Verdachtsmomente durch andere Personen an verantwortliche Mitarbeitende herangetragen, ist die wie folgt beschriebene Vorgehensweise anzuwenden:

Phase 1: Lagebeurteilung

Jeder interne und externe Hinweis wird ernstgenommen. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit dem/der Hinweisgeber/in zu halten. Jeder Hinweis wird an die Leitung der Einrichtung weitergeleitet, die den Vorfall dokumentiert und beurteilt, ob Schutzinteressen umgehend zu beachten sind.

Phase 2: Fallkonferenz

Der Sachverhalt wird in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung, der Geschäftsführung und ggf. externen Beratern bewertet und dokumentiert. Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt, relevante Informationen eingeholt, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen führt oder Beweismittel vernichtet werden können. Nach Auswertung der Information der Gespräche wird eine Risikobewertung durchgeführt. Die interne/externe Kommunikation wird vorbereitet



Phase 3: Sachverhalt ausgeräumt

Ist der Vorwurf offensichtlich unbegründet, ist die Situation klarzustellen und eine Rehabilitation des/der Verdächtigen einzuleiten. Die näheren Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall ist zu dokumentieren.

Phase 4: Sachverhalt erhärtet

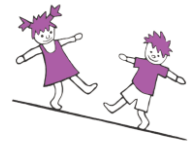
Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass der Vorwurf oder Hinweis plausibel ist, so sind zuerst Schutzmaßnahmen zu bedenken und gegebenenfalls zu ergreifen. Richtet sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeiter/innen, so ist der Beschuldigte/ die Beschuldigte frei zu stellen, wenn so Schaden abzuwenden ist. Bei dem Vorgehen wird auch berücksichtigt, dass auch hier die Unschuldsvermutung gilt. Die Betroffenen und ihr Umfeld werden unterstützt.

Bei einem Übergriff wird dieser gemäß des Verfahrensablaufs (Dokumentationsbogen) dokumentiert. Anschließend wird dieses, wenn es sich nicht um Leitung oder Geschäftsführung handelt, an diese sofort weiter gereicht, die dann gemäß des Verfahrensablaufes weitere Schritte einleitet. Betrifft der Verdacht die Leitung, ist umgehend die Geschäftsführung zu informieren.

Diese Regelung ist auf der innerbetrieblichen Fortbildung allen Mitarbeiter/innen bekannt gegeben und protokolliert worden.

Sollte es von außen einen Hinweis auf ein grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter/innen unserer Einrichtungen geben, werden diese von der pädagogischen Gesamtleitung geprüft, bearbeitet und eventuell weitere Maßnahmen eingeleitet. Bei Vorliegen von grenzüberschreitendem Verhalten sind sofort die Geschäftsführung und eine externe insofern erfahrenen Fachkraft zu informieren. Zur Aufnahme eines Verdachts wurde ein Ordner im Büro zusammengestellt. In diesem Ordner sind enthalten:

- Der Verfahrensablauf
- Dokumentationsbögen
- sowie das Kinderschutzkonzept.



7. Verhaltens-Grundsätze in Verdachtsmomenten

Grundsatz 1: Ruhe bewahren – besonnen Handeln!

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden von Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oft weit zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Viel mehr bietet besonnenes Handeln die Möglichkeit, sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen und gegebenenfalls Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen.

Dabei ist stets darauf zu achten, nichts zu versprechen, was man hinterher nicht halten kann.

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen und keine beschuldigte Person mit dem Verdacht zu konfrontieren (Beweismittel könnten vernichtet werden und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden).

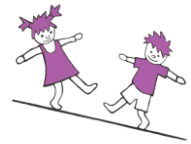
Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Das Jugendamt oder der Hort übernehmen die Hilfe und die therapeutische Behandlung des Kindes oder der Familie. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übernehmen die Verfolgung des Täters.

Grundsatz 3: Achtsam zuhören!

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. Hierbei sollten wir Mut machen und zeigen, dass wir dem/der Hinweisgeber/in Glauben schenken. Wir vermeiden gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen. Diese Verhaltensregeln gelten für Gespräche mit Zeugen eines Falles von Grenzüberschreitung. Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten. Daher weisen wir darauf hin, dass wir im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rate ziehen, um die Situation einzuschätzen.

Grundsatz 4: Wichtiges zeitnah notieren!

Das menschliche Erinnerungsvermögen neigt dazu, frühere Erinnerungen aktuellen Entwicklungen anzupassen.



Eine gründliche - und vor allem - umgehende Dokumentation ist daher später Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und gegebenenfalls der Strafverfolgungsbehörde.

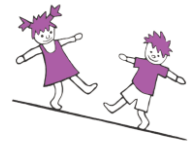
8. Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zum Schutz vor Gewalt

In unserem Hort sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Gefahr vor gewalttätigen, sexualisierten oder anderen Übergriffen gestärkt. Durch die Selbstverpflichtung möchten wir potentielle Täter oder Täterinnen abschrecken und allen Erwachsenen in unserer Einrichtung klare Orientierungen vermitteln. Daher bitten wir alle im Hort tätigen diese Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

9. Kinderschutz und Personalführung

- Wir geben alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Personalakte.
- Wir unterschreiben eine Stellenbeschreibung, die den Umfang unserer Tätigkeit und die Verantwortlichkeiten regelt.
- Wir kennen die vereinbarten Abläufe bei Kindeswohlgefährdung und halten sie ein. Durch unsere Unterschrift erkennen wir an, dass unser Kinderschutzkonzept für uns verbindlich ist.
- Durch jährliche Unterweisungen sensibilisieren wir uns in Fragen des Kinderschutzes.
- Wenn ich bei einer Kollegin oder einem Kollegen ein Verhalten beobachte, das auf mich Kindeswohlgefährdend wirkt, spreche ich meinen Kollegen oder meine Kollegin darauf an. Gleichzeitig verpflichte ich mich selbst, die Leitung zu informieren.

Neustrelitz, März 2020



Anlagen

Verfahrensablauf

Gesprächsnotiz

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zum Schutz vor Gewalt

Liste mit Kontaktadressen